

# „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ in Covid-19 – Zeiten

## Jahresbeurteilung im Schuljahr 2020/21

Positiven Jahresbeurteilungen in den Pflichtgegenständen können gemäß den im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) aufgezählten Widerspruchsrechten von den Erziehungsberechtigten **nicht widersprochen werden**.

Der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass ein/e Schüler/in aufgrund des nicht positiven Jahresabschlusses in Pflichtgegenständen **nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf**, können sich Erziehungsberechtigte widersetzen. Einem solchen Widerspruch folgt ein Ermittlungsverfahren in der Bildungsdirektion, in das die Lehrer\*innen der betroffenen Klassenkonferenz aufgrund der heuer später durchgeführten „Notenkonferenzen“ zu Ferienbeginn involviert werden.

**Zentrale Aussage: Unabhängig, ob die Schüler\*innen im Präsenz- oder ortsungebundenen Unterricht unterrichtet bzw. mit Arbeitspaketen versorgt werden, die Mitarbeit der Schüler\*innen wird besonders in diesem Schuljahr die primäre Leistungsfeststellung sein**, wie es auch im § 18, Absatz 1 SchUG vorgegeben ist.

D.h. Schularbeiten spielen nicht die zentrale Rolle.

**Zu Schularbeiten hält die COVID-19-Schulverordnung fest:**

§ 11 (2) *Wenn vor dem 6. April 2021 keine Schularbeit durchgeführt wurde, darf ... bis zum Ende des Sommersemester 2021 je Unterrichtsgegenstand in einer Klasse oder Schülergruppe eine Schularbeit durchgeführt werden.*

Dürfen heißt nicht Müssen.

Gültig bleibt, dass die zuletzt erbrachten Leistungen mehr gewichtet in der Jahresbeurteilung zu berücksichtigen sind (siehe § 20 (1), 1. Satz SchUG).

**Wann ist ein/e Schüler\*in nicht zu beurteilen?**

Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund eines längeren Fernbleibens (z.B. Erkrankung) vom Unterricht keine Beurteilung durch die Lehrkraft getroffen werden kann. Es gibt dafür keinen Anwesenheitsprozentsatz im Gesetz. Ein/e Schüler\*in kann nämlich auch wenig, aber gezielt fehlen.

Bevor ein „Nicht beurteilt“ in das Zeugnis geschrieben werden darf, ist eine Feststellungsprüfung gemäß § 21 LBVO am Jahresende anzusetzen. Wird diese Prüfung aus gerechtfertigten Gründen versäumt, ist sie im darauffolgenden Schuljahr als Nachtragsprüfung nachzuholen.

**Auf gar keinen Fall sind Schüler\*innen die sich durch einen Lockdown, oder aufgrund eines Risiko-Attests oder einer Testverweigerung im ortsungebundenen Unterricht befinden, als Schüler\*innen mit einem längeren Fernbleiben vom Unterricht zu klassifizieren. Wenn Schüler\*innen im ortsungebundenen Unterricht die Arbeitsaufträge nicht erfüllen, also keine Leistung erbringen, führt das nicht zu einem „Nicht beurteilt“, sondern die Leistungen sind mit „Nicht genügend“ zu beurteilen!** (Erlass des BMBWF GZ 2021-O.065.827, Punkt 4.1)

April 2021

MMag. Dr. Thomas Bulant  
0699/1941 39 99  
thomas.bulant@fsg-pv.wien

